

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Hinterbliebenenversorgung

[urn:nbn:de:bsz:31-299364](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-299364)

Gruppe XII

Oberregierungs-, Oberfinanz-, Oberforst-, Oberbau-, Oberberg-, Obermedizinal-, Oberarchiv- und Obergewerbe-Veräte; Direktoren wichtiger wissenschaftlicher und technischer Anstalten; Oberamtsmänner von großen Bezirksämtern; Direktoren der Heil- und Pfllegeanstalten; Verwaltungsgerichts-Veräte; Oberamtsrichter auf wichtigen Stellen, Amtsgerichts-Direktoren der großen Amtsgerichte, Landgerichts-Veräte auf wichtigen Stellen, Landgerichts-Direktoren, Staatsanwälte auf wichtigen Stellen, Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten, Oberlandesgerichts-Veräte, Direktoren der größten Handels- und Gewerbeschulen; Professoren an höheren Lehranstalten als Stellvertreter des Direktors und auf sonstigen wichtigen Stellen; Direktoren der neunklassigen höheren Lehranstalten sowie der Lehrerbildungsanstalten; Direktoren der großen sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten; Kreis- und Stadtschulräte von großen Bezirken.

Gruppe XIII

Ministerialräte, Präsident des Verwaltungshofs, Landeskommissäre, Landgerichts-Präsidenten.

B. Einzelgehälter beziehen monatlich:

1. Präsident der Staatsschuldenverwaltung, Landgerichts-Präsidenten in Karlsruhe und Mannheim, Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht, Präsident der Wasser- und Straßenbaudirektion.
2. Ministerialdirektoren, Gesandter in Berlin, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, Oberlandesgerichts-Präsident, Präsident der Oberrechnungskammer.
3. Minister.
4. Staatspräsident.

Die Hinterbliebenenversorgung.

a) Anspruch auf Ruhegehalt

Ein planmäßiger Beamter, der nach wenigstens 10 Gesamtdienstjahren in den Ruhestand versetzt wird, hat Anspruch auf Ruhegehalt. Bei Dienstbeschädigung tritt der Anspruch auch bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit ein.

b) Höhe des Ruhegehalts.

Der Ruhegehalt errechnet sich nach dem zuletzt bezogenen Grundgehalt und dem Ortszuschlag für Ortsklasse B (= Ruhegehaltsfähiges Dienstfeinkommen). Die Anteile aus dem ruhgehaltsfähigen Einkommen errechnen sich nach der Zahl der zurückgelegten Dienstjahre. Sie betragen nach 10 Dienstjahren $\frac{20}{100}$ und steigen mit jedem weiteren Dienst-

KONKORDIA Realienbuch für Volks-, Bürger- und Töchtereschulen
 8. Aufl. Bd., empfiehlt: von J. Hüffner u. Fr. W. Matthes. Preis M. 3.00.—

jahre bis zum 30. Dienstjahre um $\frac{1}{80}$, von da ab jährlich um $\frac{1}{20}$, so daß mit 40 Dienstjahren $\frac{45}{80}$ als Höchstgrenze erreicht sind.

c) Ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

Diese zählt vom Tag der ersten Verwendung im Schuldienst. Aktive Militärdienstzeit wird eingerechnet. Kriegsteilnehmern zählen die Kriegsjahre doppelt. Allen übrigen Beamten zählt die Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 $1\frac{1}{2}$ fach, soweit sie im heimatischen Staatsdienst standen.

d) Steuerzuschlag, Frauen- und Kinderzuschlag.

Zum Ruhegehalt tritt der Steuerzuschlag mit den gleichen Hundertteilen, wie er zum Dienst Einkommen der aktiven Beamten gewährt wird. Frauenzulage und Kinderzuschläge wie bei aktiven Beamten.

e) Beispiel zur Berechnung des Ruhegehaltes:

43 Dienstjahre, Gruppe IX, Endgehalt, Ortsklasse E: Tz. 49 v. H.

Ruhegehaltsfähiges Dienst Einkommen:

a) Grundgehalt	20 100 <i>ℳ</i>	Ruhegehalt $\frac{45}{80}$ aus	
b) Ortszuschlag aus		33 200 <i>ℳ</i> =	24 900 <i>ℳ</i>
Ortsklasse B	4 100 "	Steuerzuschl. 49 v. H.	
	<u>33 200 <i>ℳ</i></u>	aus 24 900 <i>ℳ</i> =	12 900 "
		Monatl. Bezüge =	37 101 <i>ℳ</i>

Dazu treten gegebenenfalls Frauen- und Kinderzuschläge usw.

f) Sterbegeld.

Die Hinterbliebenen eines planmäßigen Beamten erhalten noch während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Gehalts nebst Orts-, Kinder- und Steuerzuschlägen. Änderungen des Steuerzuschlages werden in vollem Umfange berücksichtigt.

g) Witwengeld.

1. Anspruch und Höhe. Witwen- und Waisengeld erhalten die Hinterbliebenen eines Beamten, der Anspruch auf Ruhegehalt gehabt hätte. Das Witwengeld beträgt 60 v. H. des am Todestage maßgebenden Ruhegehaltes.

Das Waisengeld beträgt für jede Halbwaife ein Fünftel für jede Vollwaife ein Drittel des Witwengeldes. Witwengeld und Waisengeld dürfen zusammen den Betrag des Ruhegehaltes nicht überschreiten.

Zum Waisengeld kommt kein Steuerzuschlag

Kinderzuschläge werden neben dem Waisengeld wie bei aktiven Beamten gewährt.

KONKORDIA Naturkundliche Versuche in der Volksschule von
Bühl (Bd.) empfiehlt: Th. Reinfurth. 3 Hefte. Preis brosch. je M. 60.—

Die Zahlung von Witwen- und Waisengeld beginnt nach Ablauf des Sterbejahres, sodasß Sterbegeld und Witwengeld nicht gleichzeitig gezahlt werden.

2. Beispiel der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes. Höchstgehalt in VIII, 30 Dienstjahre. Kind 12 Jahre alt.

Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen:

a) Grundgehalt	25 900 <i>ℳ</i>
b) Ortszuschlag für B	4100 <i>ℳ</i>
	<hr/>
	30 000 <i>ℳ</i>

Daraus Ruhegehalt ⁴⁰/₁₀₀ = 20 000 *ℳ*

Witwengeld 60 v. H. aus 20 000 *ℳ* = 12 000 *ℳ*

Teuerungszuschlag 49 v. H. aus 12 000 *ℳ* = 5 880 *ℳ*

Waisengeld ¹/₅ aus 12 000 *ℳ* = 2 400 *ℳ*

Kinderszuschlag 2 500 *ℳ*

Kinderteuerungszuschlag 49 v. H. aus 2 500 *ℳ*

 1 225 *ℳ*

Zusammen 24 005 *ℳ*

Gesetzliche Feiertage in Baden.

In Baden gelten als gebotene Feiertage: Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag, Stefanstag und 1. Mai, ferner in Gemeinden, in welchen die kath. Konfession Pfarrechte hat, der Fronleichnamstag, und in Gemeinden, in denen die evang. Konfession Pfarrechte hat, der Karfreitag.

Ostern

ist am Sonntag nach dem Frühlingsvollmond, also nie vor dem 22. März und nie nach dem 25. April. Es fällt 1923 auf den 1. April, 1924: 20. April, 1925: 12. April, 1926: 28. März, 1927: 17. April, 1928: 8. April, 1929: 31. März, 1930: 20. April, 1931: 5. April, 1932: 27. März, 1933: 16. April, 1934: 1. April, 1935: 21. April, 1936: 12. April, 1937: 28. März, 1938: 17. April, 1939: 9. April, 1940: 24. März.

Bad. Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe: Schloßplatz 14—18.

Minister:*) Dr. phil. und Dr. med. Willy Hellpach, vor seiner Wahl zum Minister am 7. November 1922 Professor der allgemeinen

*) Allgemeine Sprechstunden jeden Mittwoch, an andern Tagen nur auf Ersuchen unter Angabe des Grundes und nach erfolgter Einladung.

KONKORDIA Kleiner Geschichtsatlas zum Realien- und Lesebuch
Büch(Bd) empfiehlt: von Wunsch und Schwarz. Preis M. 40.—